

Zusatzantrag

180/241/01

der OVP-Abgeordneten Georg FUCHS und Komm Rat Gerhart  
PFEIFFER eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am  
28 Juni 2001 zu Post Nr 18 der Tagesordnung betreffend den  
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das  
Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz und  
das Wiener Aufzugsgesetz geändert werden (Verfahrensnovell  
2001) - § 128 Abs 2 Z 1

Vom Wiener Landtag wurde am 26 Juni 1998 in eine  
einstimmigen Resolution beschlossen, daß im Zuge einer  
neuerlichen Novellierung der Wiener Bauordnung die  
gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, daß künftig  
die Fertigstellungsanzeige bzw die diesbezügliche Mitwirkung  
auch von einem Baumeister durchgeführt werden kann. Diese  
Resolution wurde bis dato noch nicht umgesetzt.

Der Ausschluß von Baumeistern ist verfassungsrechtlich  
mehrfach bedenklich. Es steht im Widerspruch zu  
Gleichheitsgebot und der Erwerbsfreiheit, wenn Angehörig  
verschiedener Berufsgruppen, die bundesgesetzlich zur Vornahme  
dieser Tätigkeit befugt sind, ungleich behandelt werden. Dazu  
kommt die kompetenzrechtliche Problematik, daß durch den  
Landesgesetzgeber bundesgesetzlich gewährleistete Rechte  
eingeschränkt werden.

Eine vergleichbare Ungleichbehandlung existiert in keinem  
anderen Bundesland. Im Zusammenhang mit der Vergabe von  
Planungsleistungen wurde von der Bundes  
Vergabekontrollkommission festgestellt, daß es unzulässig ist  
Baumeister gegenüber Ziviltechniker zu diskriminieren (GZ S  
40/97-10 vom 10. 6. 1997).

Zu berücksichtigen ist weiters die Tatsache, daß Baumeister  
auch im Rahmen der Warnpflicht zur Überprüfung sämtlicher  
Pläne und Berechnungen verpflichtet sind. Auch für die  
Funktion des Prüfsachverständigen sind Baumeister als gerichtlich  
beidete Sachverständige zugelassen.

Die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Baumeistern bei der  
Fertigstellungsanzeige ermöglicht die Vornahme derselben auch  
durch solche Prüfsachverständigen, die nicht Ziviltechniker sind. Es  
ist daher nicht unbedingt ein zusätzlicher Experte notwendig,  
der sich neu in die Materie einarbeiten muß. Dies trägt  
wesentlich zur Vereinfachung, Beschleunigung, Verbilligung und  
zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Bauverfahren bei.

